

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 6. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2025)

zum Thema:

**Ein konkurrenzloses Unternehmen? – Welche Rolle spielt die transfer GmbH im Land Berlin?**

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23810

vom 06. September 2025

über Ein konkurrenzloses Unternehmen? – Welche Rolle spielt die transfer GmbH im Land Berlin?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Verträge, Aufträge oder sonstige Leistungen wurden seit 2022 von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) an die Firma transfer – Unternehmen für soziale Innovation vergeben? (Bitte tabellarisch nach Datum, Auftragssumme, Leistungsbeschreibung und Vergabeart aufschlüsseln.)

Zu 1.: Die hier erfragten Informationen sind im vertraulichen Anhang dargestellt. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch. Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die erfragten Angaben sind dem Vertragspartner zugeordnet. Diese Information ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh

und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die Angaben zu den benannten Verträgen, Aufträgen und sonstigen Leistungen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

2. Inwieweit wurden die genannten Leistungen öffentlich ausgeschrieben? Falls eine Ausschreibung unterblieb, bitte mit Begründung (z. B. Unterschreitung des Schwellenwerts, Dringlichkeit, Alleinstellungsmerkmal).

Zu 2.: Öffentliche Ausschreibungen sind die Norm, insofern wurden mindestens für alle Vergaben über dem EU-Schwellenwert (ab 2024 221.000,- EUR) solche Ausschreibungen durchgeführt. Beschränkte Ausschreibungen wurden gewählt, wenn der Aufwand der öffentlichen Ausschreibung zur jeweiligen Leistung in einem Missverhältnis gestanden hätte (vgl. § 8 Abs. 3 UVgO). Das ist nach AV 3.3.1 zu § 55 LHO aufgrund des geschätzten Auftragswertes von unter 100.000 € regelmäßig der Fall. Um die Wirtschaftlichkeit des Ergebnisses zu sichern wurden stets sechs potentielle Bietende zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb wurde gewählt, wenn es sich um Leistungen handelte, die direkt an eine Entwicklungsleistung anschlossen (vgl. § 8 Abs. 4 Ziffer 7. UVgO). Dabei wurde stets darauf geachtet, dass die Aufträge den angemessenen Umfang nicht überschreiten und unmittelbar im Anschluss an die Entwicklung notwendig wurden. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass die Inhalte zu der konzeptionell entwickelten berlin-spezifischen Leistungs- und Vergütungsstruktur dem Markt und mithin anderen Unternehmen nicht bekannt sein konnten und die anschließenden Leistungen wirtschaftlich nur durch den Erbringer der Entwicklungsleistung durchgeführt werden konnten. Die an die Entwicklung sich anschließenden Leistungen, hier Coachingtätigkeiten, Handreichungen und eine Toolentwicklung, waren für die Vorbereitung der inhaltlichen Leistungsumstellung der in 2026 zu verhandelnden Vereinbarungen notwendig und unaufschiebbar.

Die Erfahrung mit den in der Vergangenheit durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen sowie der Austausch mit anderen Bundesländern haben gezeigt, dass der Markt von Anbietenden für diesen speziellen Themenbereich begrenzt ist. Dies liegt erstens an der sehr kom-

plexen Materie und zweitens dem Umstand, dass etliche Anbieter leistungserbringende Unternehmen oder Verbände vertreten, sodass sie zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht für das Land tätig werden können. Nach sorgfältiger Prüfung kam aus vorgenannten Gründen für o.g. Leistungen nur der Entwickler in Betracht.

3. Welche Richtlinien oder Grundsätze gelten in der SenASGIVA für die wiederholte Beauftragung externer Dienstleister mit Einzelleistungen unterhalb der 10.000-Euro-Schwelle?

Zu 3.: Für Vergaben unter 10.000,- EUR Auftragswert gelten die Vorgaben der LHO (vgl. Ziffer 4.3 AV zu § 55 LHO Bln), wonach mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind. Darüber hinaus handelt der Senat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, führt Auftragswertschätzungen sorgsam und nach den gesetzlichen Vorgaben durch, achtet die Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung (GWB, VgV, UVgO, u.a.) uneingeschränkt in Tenor und Wortlaut. Eine gesonderte Handreichung für Vergaben unterhalb des genannten Schwellenwertes gibt es nicht. Sie werden im Zuge des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns durchgeführt.

4. Wie wird sichergestellt, dass durch wiederholte Einzelvergaben an denselben Auftragnehmer keine vergaberechtlich unzulässige Umgehung einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt?

Zu 4.: Selbstverständlich geht jeder Vergabe eine gewissenhafte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen voraus. Ziel ist es, stets die wirtschaftlichste Beauftragung eines fachkundigen sowie leistungsfähigen Unternehmens für eine gegebene Leistung auszusprechen. Dabei werden durch die jeweils fachlich zuständige Stelle im pflichtgemäßen Ermessen Vergabeart, Auftragswert und Leistungsumfang ausgewählt und begründet und durch die zentrale Vergabestelle einer formellen Prüfung unterzogen. Eine Umgehung von rechtlichen Grundsätzen findet nicht statt.

5. Welche Schulungen, Beratungen oder fachlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (insbesondere der Teilhabefachdienste) wurden durch die Firma transfer durchgeführt? Welche Inhalte wurden dabei behandelt?

Zu 5.: Siehe Antwort auf Frage 1.

6. Wie bewertet der Senat die Rolle der Firma transfer bei der Konzept- und Implementationsberatung im Bereich Teilhabe und Inklusion? Erfolgt eine Evaluation dieser Leistungen?

Zu 6.: Die Firma transfer wird als sehr wichtig bewertet. Sie liefert externe, erfahrene Unterstützung bei Verhandlungen, Moderation, Konfliktlösung und der Entwicklung der neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur. Durch ihre Mitwirkung konnten ein Standard-Verhandlungsprozess, Mustervereinbarungen und eine systematische Umsetzung erarbeitet werden. Eine Evaluation der Leistungserbringung durch die Firma findet ständig statt und wird regelmäßig nach Abschluss eines Auftrags durchgeführt. Insbesondere werden während der Projekte, die Erledigung der vorab abgestimmten Arbeiten mitverfolgt, dokumentiert und die

Erreichung der mit den Aufgaben verfolgten Zielsetzungen überprüft. In 2027 werden erstmals Betrachtungen für einen längeren Umstellungszeitraum einschließlich der Auswirkungen der Entgeltsteigerungen für 2027 möglich sein, um fundierte Rückschlüsse zu den Auswirkungen der neuen Strukturen ziehen zu können.

7. Plant der Senat die Beauftragung der Firma Transfer zur Prüfung und Bewertung künftiger Fachkonzepte für Leistungen der Assistenz gem. § 78 SGB IX die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.04.25 mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Anlage 4 geregelt sind?

Zu 7.: Die Bewertung und Abstimmung der neuen Fachkonzepte (für 2027) für alle Leistungsangebote der Assistenzleistungen kann mit den bestehenden Ressourcen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht fristgemäß durchgeführt werden. Daher erfolgt derzeit eine öffentliche Ausschreibung zur Unterstützung der Senatsverwaltung. Die öffentliche Ausschreibung wurde am 11.09.2025 auf der zentralen Vergabeplattform veröffentlicht und erfolgt in zwei Losen. Die Angebotsfrist endet am 02.10.2025.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung